

Personalbogen für Kandidatinnen und Kandidaten zur Handelskammer-Wahl 2024

Dieser Personalbogen muss im Original oder per Telefax (040 36138-300 oder als eingescanntes Dokument per E-Mail (wahl@hk24.de) spätestens **bis 3. November 2023 (15 Uhr)** bei der **HANDELSKAMMER HAMBURG, z. Hd. des Wahlausschusses, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg** eingegangen sein.

Name, Vorname

geboren am

Firma

Anschrift

Telefon / Telefax

E-Mail

Funktion im Unternehmen

Wahlgruppe

1. Ich stelle mich in der Wahlgruppe

zur Wahl und bin bereit, die Wahl anzunehmen, wenn ich gewählt werde.

2. Das oben angegebene Unternehmen ist in die Wahlgruppe eingruppiert, in der ich mich zur Wahl stelle. Innerhalb dieser Wahlgruppe ist das Unternehmen der oben angekreuzten Untergruppe zugehörig.

3. Ich bin wählbar entsprechend den Kriterien, die umseitig aufgeführt sind. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die meine Wählbarkeit nach der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg ausschließen.

Untergruppe ankreuzen!

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)

mittelgroße Unternehmen (10 bis 249 Beschäftigte)

große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)

Hamburg, den (Datum)

Unterschrift

Zur Wählbarkeit

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen der §§ 6, 5 und 4 der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg erfüllt. Diese sind:

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden Kammerzugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

(3) (...)

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a. für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b. für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.

(2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

Hinweise:

Falls Sie als besonders bestellter Bevollmächtigter/besonders bestellte Bevollmächtigte kandidieren (s. dazu die Erläuterungen in der Unterlage „So werden Sie Kandidatin oder Kandidat für die Handelskammer- Wahl 2024“, dort unter Nr. 1), verwenden Sie bitte das umseitige Formular, welches vom Inhaber, einem gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen unterzeichnet sein muss.

Zur Betriebsgröße Ihres Unternehmens

Innerhalb der Wahlgruppe Ihres Unternehmens können Sie nur in der Untergruppe kandidieren, der Ihr Unternehmen zugehört. In allen Wahlgruppen gibt es drei Untergruppen, die anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:

- Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte
- Mittlere Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte
- Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte

Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5* des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2022.

Geben Sie die Betriebsgrößenklasse Ihres Unternehmens an.

Der Wahlausschuss kann Nachweise von den Kandidaten anfordern, auch zur Betriebsgröße des Unternehmens.

*Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a. Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b. für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c. mitarbeitende Eigentümer;
- d. Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Weitere Einzelheiten zur Handelskammer-Wahl 2024 finden Sie insbesondere in der Satzung und in der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Rechtlich verbindlich ist dabei der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung der Satzung und der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg. Dies gilt auch, soweit in dem vorliegenden Dokument bzw. Personalbogen auf solche Vorschriften Bezug genommen wird oder Vorschriften wiedergegeben werden. Rechtlich verbindlich sind im Übrigen die formell bekanntgemachten Fristen.

Erklärung zur Funktion eines / einer besonders bestellten Bevollmächtigten, der / die für das Plenum der Handelskammer kandidieren möchte

Name und Sitz oder Wohnsitz der/des Kammerzugehörigen:

Name und Anschrift des Betriebes in Hamburg:

HIERMIT BESTÄTIGE ICH / BESTÄTIGEN WIR, DASS HERR / FRAU

Vor- und Familienname

Geburtsdatum

für nachstehende wesentliche Funktionen oder Teilbereiche

des Betriebes unter o.g. Hamburger Anschrift Unternehmensverantwortung trägt. Er / sie nimmt, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, in diesem Betrieb eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit eines Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung kraft Vollmacht ein. Seine / ihre Rechtsstellung im Übrigen und die Ausgestaltung seines / ihres Vertragsverhältnisses widersprechen dieser Stellung nicht.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der Wohnsitz oder Sitz des/der Kammerzugehörigen nicht im Kammerbezirk gelegen ist und dass keine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter bzw. einer gesetzlichen Vertreterin oder einer/einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristin/Prokuristen geleitet wird.

Ort, Datum

Name und Funktion des/der Unterzeichnenden im Unternehmen

Unterschrift

(Inhaber/Inhaberin, persönlich haftender Gesellschafter/persönlich haftende Gesellschafterin, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Prokurist/Prokuristin)